

**Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Königsee
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. II, S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Königsee vom 04. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Stadt Königsee in der Sitzung am 30. November 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Königsee vom 04. Dezember 2020. werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragtem folgende volljährige Personen:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschuld ist in jedem Fall auch

- a) vom Antragsteller,
- b) von derjenigen Person, die sich der Stadt Königsee gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
zu tragen.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

pro Trauerfeier	133,00 €
-----------------	----------
- (2) Ist bei der Benutzung der Trauerhalle das Heizen erforderlich (in der Regel von Oktober bis April) wird für das Betreiben der Heizung folgende Gebühr erhoben:

pro Trauerfeier	17,00 €
-----------------	---------

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte und das Beisetzen des Sarges/der Urne in die Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beisetzen einer Urne	141,00 €
2. Bestattung eines Sarges bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	183,00 €
3. Bestattung eines Sarges ab dem 5. Lebensjahr	235,00 €

(2) Für das Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese), in eine Rasenreihengrabstätte, in die Urnengemeinschaftsanlage mit Stele oder das Verbringen einer Urne in eine Urnenkammer der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) oder Urnengemeinschaftsanlage namentlich	74,00 €
2. Beisetzen einer Urne in einer Rasenreihengrabstätte	74,00 €
3. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	80,00 €
4. Verbringen einer Urne in die Urnenwand	32,00 €

(3) Für die Verwaltungstätigkeit wird pro Bestattungsfall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 32,00 € erhoben.

§ 7 Grabnutzungsgebühr

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die jeweilige Nutzungszeit entsprechend den Ruhezeiten gemäß § 11 Friedhofsatzung der Stadt Königsee werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber	
a) Einzelerdgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	160,00 €
b) Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	333,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Einstelliges Erdwahlgrab	666,00 €
b) Zweistelliges Erdwahlgrab	1.083,00 €
c) kleines Urnengrab	133,00 €
d) großes Urnengrab	200,00 €
3. Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)	488,00 €
4. Urnengemeinschaftsanlage namentlich	500,00 €
Die Kosten des Namensschildes und die Gravur sind enthalten	
5. Urnenwände, pro Urnenkasten,	1.985,00 €
die Kosten der Gravur sind nicht enthalten, die Gravur wird vom	
Gebührenschildner selbst in Auftrag gegeben	
6. Rasenreihengrabstätte	864,00 €

die Kosten der Platte und die Gravur sind nicht enthalten, dies wird vom Gebührenschuldner selbst in Auftrag gegeben	
7. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	803,00 €
die Kosten des Namensschildes und die Gravur sind enthalten	

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Königsee) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Grab:

1. Einzelgräber	
a) Einzelerdgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	8,00 €
b) Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	17,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Einstelliges Erdwahlgrab	33,00 €
b) Zweistelliges Erdwahlgrab	54,00 €
c) kleines Urnengrab	7,00 €
d) großes Urnengrab	10,00 €
Pro Verlängerung des Nutzungsrechts wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben:	16,00 €

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für das Entfernen eines Grabmals und der Grabreste, die Entsorgung des Grabmaterials und die Herstellung der Oberfläche werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber	
a) Einzelerdgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	124,00 €
b) Einzelerdgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	165,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Einstelliges Erdwahlgrab	224,00 €
b) Zweistelliges Erdwahlgrab	338,00 €
c) kleines Urnengrab	123,00 €
d) großes Urnengrab	125,00 €
3. Urnenwand (Beräumung Urnenkammer)	17,00 €
4. Rasenreihengrabstätte	49,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	49,00 €

Für die Verwaltungstätigkeit wird eine Verwaltungsgebühr erhoben: 32,00 €
Verwaltungsgebühr pro Beräumung

§ 9 Umbettungen

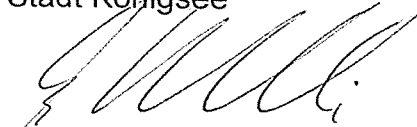
- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung und Absprachen mit der Friedhofsverwaltung und gewerblichen Unternehmen zur Durchführung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € erhoben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren richten sich nach §6 und § 7 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Königsee-Rottenbach vom 08.01.2019, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberhain vom 17.08.2018 und die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dröbischau vom 16.10.1995 außer Kraft.

Königsee, 04. Dezember 2020

Stadt Königsee



Marco Waschkowski
Bürgermeister

